Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/201

12. 01. 95

Sachgebiet 8050

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Waren des täglichen und des touristischen Bedarfs durch Möglichkeiten zur Erweiterung der Ladenöffnungszeiten zu verbessern. Dabei soll jedoch der bisherige Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor zu langen oder ungünstig gelagerten Arbeitszeiten grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Mit den erweiterten Öffnungsmöglichkeiten sollen zugleich mittelständische Familienbetriebe gefördert und die durch die Konzentration auf Großbetriebe lückenhaft gewordene Versorgung in der Fläche, die vor allem Alten und Behinderten zum Nachteil gereicht, wiederhergestellt werden.

B. Lösung

a) Die werktäglichen Ladenschlußzeiten sollen nicht mehr für Verkaufsstellen gelten, die während dieser Zeiten keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

b) Verkaufsstellen, die gemäß § 10 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an bis zu 40 Wochenenden zu besonderen Zeiten geöffnet sein dürfen, sollen zu diesen Zeiten ein erweitertes Warenangebot führen dürfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 805 01 – La 9/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Ladenschlußzeiten gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten nicht für Verkaufsstellen, in denen während dieser Zeiten Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden."

2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), Süßwaren" durch die Worte „Lebensmittel, Getränke, Fotobedarf, Sportartikel, Geschenkartikel" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Ladenschlußgesetz ist aufgrund des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet ohne Übergangsregelung in Kraft getreten. Dies hat dazu geführt, daß die im Gebiet der ehemaligen DDR beliebten und bewährten Spätverkaufsstellen nur mit Hilfe befristeter Ausnahmebewilligungen nach § 23 des Ladenschlußgesetzes als solche fortgeführt werden konnten.

Die letzten drei Jahre haben gezeigt, daß auf diese Spätverkaufsstellen nicht verzichtet werden kann. Die vorhandene Verkaufsfläche des Einzelhandels entspricht im Beitrittsgebiet bei weitem noch nicht dem vorhandenen Bedarf bzw. dem Stand der alten Bundesländer. Die Neustrukturierung des Einzelhandels hat zudem zu einem deutlichen Übergewicht der Großformen des Einzelhandels geführt. Die Nahversorgung bedeutender Teile der Bevölkerung hat sich dadurch verschlechtert. Darüber hinaus müssen zahlreiche Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen wegen der Arbeitsmarktsituation weite Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auf sich nehmen. Sie finden daher nach ihrer Heimkehr am Feierabend nur noch geschlossene Läden vor. Die bisher bewilligten Ausnahmen können nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes aber nicht zu einer Dauerregelung werden.

Neben der Verbesserung der Nahversorgung, die durch die Konzentration im Einzelhandel auch in den alten Bundesländern zu Versorgungsproblemen vor allem im ländlichen Raum sowie für ältere und nichtmotorisierte Bürger geführt hat, soll die Gesetzesänderung den Erhalt kleiner selbständiger Einzelhandelsverkaufsstellen sichern helfen. Insbesondere die in der Zeit der Wende im Beitrittsgebiet entstandenen Familienbetriebe des Einzelhandels bieten zahlreichen Menschen als Selbständige, Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen eine Existenz, die ohne die Möglichkeit zusätzlicher Ladenöffnungszeiten vielfach bedroht ist. Erfahrungsgemäß gehen durch die Schaffung eines Arbeitsplatzes in einem großflächigen Selbstbedienungseinkaufszentrum drei Arbeitsplätze im Facheinzelhandel verloren.

Die vorgenannten gesetzgeberischen Ziele haben besondere Bedeutung in Fremdenverkehrsgebieten. Bei dem geltenden Warenkatalog des § 10 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes rentiert sich die Offenhaltung der Verkaufsstellen am Wochenende vielfach nicht. Daher wird der Verkauf sonstiger Waren neben den in § 10 Abs. 1 genannten z. T. geduldet oder es werden, entgegen der Absicht des Gesetzgebers, nach § 23 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes Dauerausnahmen zugelassen. Gerade in den neuen Bundesländern muß wegen des Niedergangs der dortigen Industrie alles getan werden, um den Fremdenverkehr als Wirtschaftszweig zu fördern. Dasselbe gilt aber auch für die alten Bundesländer, in denen der Fremdenverkehr seit 1956 – insbesondere durch das Angebot von Ferienwohnungen – eine ganz andere Struktur erhalten hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung läßt es zu, Verkaufsstellen an allen Werktagen außer dem 24. Dezember nach Belieben offenzuhalten, sofern während der für Werktage geltenden allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Ladenschlußgesetzes) keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Verkaufsstellen dürfen also während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten geöffnet bleiben, wenn während dieser Zeiten nur Verkaufsstelleninhaber oder deren nächste Familienangehörige (aufgrund familienrechtlicher Pflichten) in den Geschäften tätig sind. Mit dieser beschränkten Lockerung wird sowohl dem Grundanliegen des Ladenschlußgesetzes – dem Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer vor ungünstigen oder überlangen Arbeitszeiten – als auch dem Interesse der Bevölkerung an einer Aufrechterhaltung ihrer Nahversorgung Rechnung getragen.

Einzelhandelsbetriebe, in deren Verkaufsstellen ausschließlich Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer tätig sind, können nicht geltend machen, hierdurch in ihrer Wettbewerbsposition unzumutbar benachteiligt zu werden. Ihre Organisationsstruktur bietet ihnen im Vergleich zu den durch die vorgeschlagene Regelung begünstigten Betrieben zahlreiche Wettbewerbsvorteile (z. B. günstigere Einkaufskonditionen), die die Verpflichtung zur Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Ladenöffnungszeit voll aufwiegen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des Warenkataloges berücksichtigt einmal, daß sich Ausflügler und Touristen durch Inanspruchnahme von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen in zunehmendem Maße selbst versorgen. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, daß – bedingt durch die Entwicklung der Fototechnik – heute auf Reisen erheblich mehr fotografiert wird als zur Zeit der Verabschiedung des Ladenschlußgesetzes. Sportartikel,

die in den zu erlassenden Rechtsverordnungen selbstverständlich nach den örtlich möglichen Sportarten beschränkt werden müssen, gehören in den Warenkatalog des § 10 Abs. 1, weil ein großer Teil der Touristen den Urlaub und das Wochenende zu aktiver sportlicher Betätigung nutzt. Geschenkartikel dürfen im Sortiment der am Wochenende in Fremdenverkehrsorten angebotenen Waren nicht fehlen, weil sie zum in Fremdenverkehrsorten üblichen Warenangebot der Verkaufsstellen gehören, die die in § 10 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes z. Z. erwähnten Waren anbieten, und weil das Angebot von Geschenkartikeln in diesen Verkaufsstellen von den Touristen üblicherweise auch erwartet wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem in gleicher Fassung in der 12. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf ihre Absicht erklärt, in der 13. Legislaturperiode die Vorschriften über die Öffnungszeiten im Lichte der Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend in Deutschland und der Praxis in anderen Ländern zu überprüfen.

Diese Überprüfung des Ladenschlußgesetzes ist bereits eingeleitet worden. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck ein Gutachten in Auftrag gegeben, das alle wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit einer Änderung der Ladenschlußregelung untersuchen soll, so u. a. die Struktur des Einzelhandels, Arbeitsbedingungen der im Einzelhandel Beschäftigten, Interessen der Verbraucher und Erfahrungen mit den unterschiedlichen Öffnungszeiten im Ausland. Das Gutachten wird im Laufe des Jahres 1995 vorliegen.

Die Bundesregierung wird das Gutachten auswerten und prüfen, in welchem Umfang Änderungen in Betracht kommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333